

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG)

Hannover, 18. September 2015

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) nebst Begründung und Synopse.

Zur weiteren Begründung der Vorlage teilen wir mit, dass der Kirchensinat sich in seiner Sitzung vom 14. Juli 2015 mit einer Gesetzesvorlage zur Einführung einer Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgung (Stand: 23. Juni 2015) befasst hatte. Der seinerzeit vorgelegte Entwurf sah die Einführung einer Eigenbeteiligung im ersten Weg - außerhalb der Zuständigkeit der ADK - vor.

Der Kirchensinat war unter Berücksichtigung der Voten der Interessenvertretungen der Mitarbeitenden und unter Beachtung der Vorschläge der Arbeitsgruppe "Gedankenaustausch zur ZVK-Eigenbeteiligung" zu dem Ergebnis gekommen, diesen Entwurf nicht in die Landessynode einzubringen. Aus den Beratungen ergab sich, dass der Kirchensinat ein Modell, das die Beteiligung der ADK vorsieht, für vorzugswürdig hält.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses haben Landeskirchenamt und Kirchensinat den nun beigefügten Gesetzentwurf (Stand: 18. August 2015) beschlossen. Bezüglich der konkreten Änderungen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(Mitarbeitergesetz – MG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 47), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186) geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 12, 22 und 26 bis 29a bleiben unberührt.“

2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Versorgungsanspruch

Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung. Sie richtet sich nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Die Leistungen werden auf der Grundlage der Versorgungsordnung und nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt. Eine Eigenbeteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ist dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensinat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung

1) Allgemeines

Die betriebliche Altersversorgung wird in der Landeskirche und in den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse der Landeskirche (KZVK) gewährt. Die Leistungen richten sich, ohne dass es bislang gesetzlich fixiert worden wäre, nach denen des öffentlichen Dienstes. Die Beiträge werden derzeit allein von den kirchlichen Arbeitgebern aufgebracht. Der Beitragssatz beträgt bis zum Ablauf des Jahres 2015 noch 4 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgeltes.

Aufgrund der ungünstigen Entwicklung am Kapitalmarkt hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse am 21. Oktober 2014 beschlossen, den Beitragssatz ab dem 1. Januar 2016 auf 4,8 % anzuheben. Auch wegen der bereits bestehenden erheblichen Belastungen der kirchlichen Rechtsträger durch das Sanierungsgeld soll mit dem vorliegenden Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, die Beitragslast wie in anderen Gliedkirchen der EKD zum Teil auf die Mitarbeitenden zu übertragen. Zugleich wird als Maßstab für die Leistungen der KZVK der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) herangezogen.

Das vorliegende Gesetz betrifft nur die verfasste Kirche. Im Geltungsbereich des Tarifvertrages Diakonie Niedersachsen (TV-DN) wird ab dem 1. Februar 2016 die Hälfte des den 4 % übersteigenden Pflichtbeitragsteils, also zunächst 0,4 %, als Eigenbeteiligung erhoben. Bei weiteren Beitragssteigerungen bis maximal 6 % wird automatisch wiederum geteilt.

2) Zu § 1 Änderung des Mitarbeitergesetzes

a) Zu Nr. 1

Mit der Nr. 1 wird § 9 Absatz 2 Satz 3 Mitarbeitergesetz neu gefasst. Verbunden mit dieser Neufassung ist die Nennung des § 12, in dem die kirchliche Zusatzversorgung geregelt wird. Der so entstehende Hinweis, dass § 12 unberührt bleibt, wirkt klarstellend, weil § 9 Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich festlegt, dass die kirchlichen Entgelte an den Bestimmungen auszurichten sind, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. § 12 weicht von diesem Grundsatz ab, denn er knüpft in Bezug auf die Leistungsseite der Zusatzversorgung an den Altersvorsorge-TV-Kommunal an und nicht an die Länderregelungen. Auch in Bezug auf die Beitragsseite der Zusatzversorgung ist der Hinweis geboten, denn § 12 gibt der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission – im Hinblick auf die beim Land Niedersachsen geltenden Regelungen – weitergehende Freiheiten bei der Bestimmung der Höhe der Eigenbeteiligung (die Eigenbeteiligung im Geltungsbereich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beläuft sich für Angestellte des Landes auf 1,41 % und wird schrittweise bis zum 1. Juli 2017 auf 1,81 % angehoben).

Weiterhin wird mit der Neufassung anstelle des § 29 der § 29a aufgenommen. Diese Änderung hat rein redaktionelle Gründe.

b) Zu Nr. 2

Kern des Änderungsgesetzes ist die Neufassung des § 12.

Da das Mitarbeitergesetz mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), in

landeskirchliches Recht übergegangen ist, wird in Satz 2 nun ausdrücklich auf das Recht der Landeskirche Hannovers Bezug genommen. Bislang erfolgte hier ein allgemeiner Verweis auf das Recht der konföderierten Kirchen.

In Satz 3 wird die Leistungsseite der Zusatzversorgung fixiert. Maßstab werden die im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – beschriebenen Leistungen sein. Diese gesetzliche Festschreibung ist neu, wenngleich die Leistungen der KZVK seit je her denen des öffentlichen Dienstes entsprechen. Bereits in der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter kirchlicher Mitarbeiter vom 11. März 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 71) wurde bei der Bemessung der Leistungen auf die Satzung der VBL verwiesen. Dieser ausdrückliche Verweis wurde erst mit der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen vom 26. August 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 196) aufgegeben. Gleichwohl behielt man die Bindung an den öffentlichen Dienst unverändert bei. Diese Bindung manifestiert sich insbesondere in der Mitgliedschaft der KZVK in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), deren Mustersatzung am Altersvorsorge-TV-Kommunal ausgerichtet ist und die Grundlage für die Leistungen der KZVK bildet. Ein Ausscheren aus diesem Leistungsgleichklang der kirchlichen und kommunalen Kassen wäre mit erheblichen Nachteilen verbunden und ist nicht beabsichtigt. Die nun vorgesehene gesetzliche Bezugnahme gibt den Mitarbeitenden also einerseits eine verlässliche Leistungszusage und garantiert andererseits die Verknüpfung der kirchlichen Kassenleistungen mit denen der Kommunen. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) ist für die Bestimmung der Leistungshöhe nicht zuständig.

Der Satz 4 stellt klar, dass eine Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Beiträgen zur Zusatzversorgung in der Dienstvertragsordnung zu regeln ist. Über die Dienstvertragsordnung beschließt die ADK.

3) Zu § 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Danach bedarf es der Entscheidung der ADK, ab wann und in welcher Höhe eine Eigenbeteiligung eingeführt wird.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag:</u>
§ 9 Dienstvertragsordnung	§ 9 Dienstvertragsordnung
(2) In der Dienstvertragsordnung sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes und die Entgelte unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 22 und 26 bis 29 bleiben unberührt.	(2) In der Dienstvertragsordnung sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes und die Entgelte unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 12 , 22 und 26 bis 29a bleiben unberührt.
§ 12 Versorgungsanspruch	§ 12 Versorgungsanspruch
Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung. Sie richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen und ist nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung.	Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung. Sie richtet sich nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Die Leistungen werden auf der Grundlage der Versorgungsordnung und nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt. Eine Eigenbeteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ist dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln.